Satzung

Präambel

Die Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim, das Diakonische Werk Rosenheim, die Stadt Rosenheim sowie das Staatliche Schulamt Rosenheim beabsichtigen, das erfolgreiche Begabungsförderungskonzept „FitZ- Fit in die Zukunft - Begabungen erkennen und fördern“ flächendeckend in Rosenheim in allen Kindertageseinrichtungen und Schulen, insbesondere Grundschulen anzubieten. Das fachliche Konzept wird von einem Fachgremium weiter fortentwickelt.

Im Folgenden wird aufgrund der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet.

Ziele des Vereins sind insbesondere die Förderung und Unterstützung

- der nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung der Förderangebote,
- des Erkennens und Förderns der individuellen Begabung bei allen Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, unabhängig von der sozialen Herkunft,
- des Erkennens und Förderns von besonderen Begabungen (auch Hochbegabung),
- der gleichwertigen Förderung aller Begabungsformen,
- der Veränderung der Wahrnehmung von der vorherrschenden Defizitorientierung hin zur Stärkenorientierung (ganzheitliches Bild vom Kind),
- der Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Entwicklung der Freude, Begeisterung am Lernen (Kompetenzentwicklung), von Entdeckergeist und Teamgeist,
- der Vernetzung mit externen Förderangeboten von verschiedensten Professionen (z. B. Fachkräfte und Vereine),
- der Förderung der Kooperation und Vernetzung der differenten Bildungsbereiche von Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- der Weiterentwicklung und nachhaltigen Etablierung eines stadtübergreifenden Konzepts und
- der Entwicklung und des Ausbaus der Bildungsregion Rosenheim.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein FitZ-Rosenheim - 1001 Talente fördern!“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung, Koordination und qualitative Weiterentwicklung der Bildungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Gebiet der Stadt Rosenheim im Hinblick auf die individuelle Förderung und Potentialentwicklung eines jeden Kindes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Tätigkeiten gemäß § 4 (1) dieser Satzung, insbesondere

a) im Bereich der Förderung von Begabungen, Stärken und Kompetenzen sowie der Potentialentfaltung bei allen Kindern insbesondere durch

- die Förderung von Angeboten sog. Enrichment-Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen,

b) im Bereich der Koordination, insbesondere durch die

- Förderung der Kooperation von differenten Bildungssystemen (Übergänge),
- Förderung der Durchführung von Veranstaltungen und
- Öffentlichkeitsarbeit,

c) im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung, insbesondere durch die

- Förderung von Fortbildungsplanung und – organisation im Bereich Kindertageseinrichtungen und Schulen, insbesondere trägerübergreifend und interdisziplinär,
- Weiterentwicklung des Konzepts durch den Fachbeirat,
- Entwicklung und Ausbau der Bildungsregion Rosenheim,

d) durch Beschaffung von Mitteln durch

- Beiträge, Spenden, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen sowie durch
- Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (wie z. B. Telefon- oder Fahrtkosten) sind auch in begrenztem Umfang Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Verwendung für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke durch ein Mitglied ist gewährleistet. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden, auch juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Der juristischen Person bzw. Personenvereinigung obliegt die Entsendung eines Vertreters.

(2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein von dem Bewerber oder einer vertretungsberechtigten Person des Bewerbers unterzeichneter schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben; sie braucht jedoch nicht begründet zu werden.

(4) Fördernde Mitglieder sind durch den Vorstand in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen bei deren Auflösung oder Erlöschen.

b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden; bei juristischen Personen wird das Verhalten ihrer Vertretungsberechtigten dem Mitglied

zugerechnet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder – im Falle der Anrufung der Mitgliederversammlung – mit Zugang deren Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) der Fachbeirat;

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands, §11 (2) bleibt unberührt

b) Entlastung des Vorstands,

c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

d) Genehmigung des Haushaltsplanes,

e) Festsetzung des Beitrages,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

g) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Emailadresse) gerichtet ist. **Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest**.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung des Vereins handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(4) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10

der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf es jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks müssen in der Mitgliederversammlung 10% der Mitglieder anwesend sein, mindestens jedoch 20 Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 14 geregelt.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Stadt Rosenheim benannt.

(3) Vom insgesamt 7-köpfigen Vorstand werden von der Mitgliederversammlung 6 Personen auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder davon ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 12 Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat besteht aus fünf gesetzten Mitgliedern:

a) Vertreter der Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim für die Dauer deren Förderung,
b) Vertreter der Stadt Rosenheim,
c) Vertreter des Staatlichen Schulamtes
d) Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e) sowie der Projektkoordination

.

Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Fachbeirats zusätzliche kooptierte Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

(2) Der Fachbeirat ist für die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption zuständig und verantwortlich. Es werden neue Impulse und pädagogische Entwicklungen berücksichtigt und einbezogen.

(3) Der Vorsitzende des Fachbeirats oder dessen Vertretung – jeweils gewählt vom Fachbeirat aus dessen Kreis - sowie die Projektkoordination haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt. § 11 Abs. 3 gilt für sie entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag auf Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die ¾ Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls

- dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt
- dies aus redaktionellen Gründen erforderlich ist,

sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die neu gefasste Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.November 2013 beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosenheim, den 26. November 2013

Anlage:

Gründungsprotokoll mit Originalunterschriften der Gründungsmitglieder.

Satzung
Förderverein FitZ-Rosenheim – 1001 Talente fördern

Anlage:

Gründungsprotokoll vom

mit Originalunterschriften der Gründungsmitglieder.

Aicher Karl

Borrmann Herbert

Brauner Karl-Heinz

Garnreiter Elfriede

Keneder Michael

Leicht Gabriele

März Andreas

Multrus Robert

Rose Gerald

Saalfrank Ulrike

Satzung
Förderverein FitZ-Rosenheim – 1001 Talente fördern

Schmidt Markus (Diakonisches Werk Rosenheim

Schwegler Martin

Sewald Bettina

Wichmann Helga

Zeller Wolfgang